

Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur Beraterin für Elektromobilität (HWK) / zum Berater für Elektromobilität (HWK) nach § 42 f HwO

Die Handwerkskammer Oldenburg erlässt aufgrund der Beschlüsse des Berufsbildungsausschusses vom 20.11.2020 und der Vollversammlung vom 25.11.2020 gemäß des § 42 f der Handwerksordnung (HwO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06. Februar 2020 (BGBl. I S. 142) folgende Rechtsvorschriften für die Fortbildungsprüfung zum anerkannten Abschluss Beraterin für Elektromobilität (HWK) / Berater für Elektromobilität (HWK).

§ 1

Ziel der Fortbildungsprüfung und Bezeichnung des Fortbildungsabschlusses

(1) Zum Nachweis von beruflicher Handlungsfähigkeit, die im Rahmen der beruflichen Fortbildung zur Beraterin für Elektromobilität (HWK) / zum Berater für Elektromobilität (HWK) erworben worden ist, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 1 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob die Prüflinge über die notwendigen Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, um betriebliche Fachaufgaben sowie Beratungen zur Elektromobilität und der Systemintegration durchführen zu können. Dazu gehören insbesondere die folgenden Aufgaben:

1. Bestandsaufnahme und Dokumentation des Mobilitätsverhaltens in Fuhrparks sowie der Rahmenbedingungen der bestehenden Energieversorgung,
2. Entwicklung von Konzepten für die Integration von Fahrzeugen mit alternativen Antrieben in Fuhrparks und dezentrale Energieversorgungsstrukturen,
3. Berechnung der Wirtschaftlichkeit und Ökobilanz von Fuhrparkkonzepten mit alternativen Antrieben,
4. Beratung von Unternehmen, Endverbrauchern und Kommunen zur Elektromobilität, insbesondere unter Berücksichtigung von ökologischen und ökonomischen Aspekten,
5. Umsetzungsbegleitung und Nachbetreuung bei der Systemintegration.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluss Beraterin für Elektromobilität (HWK) / Berater für Elektromobilität (HWK).

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer eine Meisterprüfung in einem einschlägigen Handwerksberuf (siehe Anlage) bestanden hat oder die Voraussetzung zur Befreiung von Teil I der einschlägigen Meisterprüfung gem. § 46 Abs. 1 oder Abs. 2 HwO erfüllt.

(2) Abweichend von Abs. 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, dass sie / er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung der Prüfung

Die Fortbildungsprüfung umfasst folgende Handlungsfelder:

1. zu Potenzialen von Elektromobilität beraten,

2. zu Elektromobilität im Fahrzeugbereich beraten,
3. zu Elektromobilität im Elektro-/IT-Bereich beraten.

§ 4

Inhalt und Dauer der Prüfung

(1) Das Handlungsfeld „Zu Potenzialen von Elektromobilität beraten“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. Elektromobilität vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen bewerten,
2. Stadtentwicklung und Fuhrparkmanagement analysieren,
3. Wirtschaftlichkeit und Ökobilanz alternativer Antriebe ermitteln,
4. Marketing im Tätigkeitsfeld Beraterin für Elektromobilität (HWK) / Berater für Elektromobilität (HWK) realisieren.

In diesem Handlungsfeld sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie

- a) Chancen und Nutzen der Elektromobilität vor dem Hintergrund sich verändernder Rahmenbedingungen beurteilen und dem Kunden anwendungsbezogen darstellen,
- b) Erkenntnisse zu Stadtentwicklungskonzepten in der Beratung nutzen,
- c) Mobilitätsanalysen durchführen sowie den Umstieg auf alternative Antriebe ökologisch und wirtschaftlich bewerten,
- d) die Umstellung auf alternative Antriebe konzipieren und begleiten und
- e) den Marktauftritt im Tätigkeitsfeld Beraterin für Elektromobilität (HWK) / Berater für Elektromobilität (HWK) gestalten

können.

(2) Das Handlungsfeld „Zu Elektromobilität im Fahrzeugbereich beraten“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. zu alternativen Antriebskonzepten beraten,
2. zu Elektromobilität in den Bereichen Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen beraten,
3. zu Elektromobilität im Bereich Zweiräder beraten.

In diesem Handlungsfeld sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie

- a) Eigenschaften und Chancen von alternativen Antrieben bei der Fuhrparkkonzeptentwicklung und Beratung berücksichtigen,
- b) zu Einsatzmöglichkeiten, Verwendungszwecken, Besonderheiten und sicherheitstechnischen Aspekten von Personenkraftwagen und Nutzfahrzeugen mit alternativen Antrieben beraten und
- c) Nutzungsmöglichkeiten von elektromobilen Zweirädern und elektrifizierten Leichtfahrzeugen erläutern und bewerten

können.

(3) Das Handlungsfeld „Zu Elektromobilität im Elektro-/IT-Bereich beraten“ umfasst folgende Handlungsbereiche:

1. Zu Netzintegration Elektromobilität und Lastmanagement beraten,
2. zur Systemintegration Elektromobilität in dezentrale Energieversorgungsstrukturen und Energiemanagement beraten,
3. zur Integration stationärer Speicher in dezentrale Energieversorgungsstrukturen beraten.

In diesem Handlungsfeld sollen die Prüflinge nachweisen, dass sie

- a) für die Integration von Elektromobilität in Energienetze den Ist-Zustand erfassen und zu technischen Realisierungsmöglichkeiten beraten,

- b) Energiemanagementsysteme und Visualisierungstools zur Optimierung komplexer Energieflüsse in dezentralen Energieversorgungsstrukturen nutzen und daraus Maßnahmen zur Verbesserung von Wirtschaftlichkeit und Ökobilanz ableiten,
- c) zu Einsatzmöglichkeiten, Verwendungszwecken, Besonderheiten und sicherheitstechnischen Aspekten von Speichertechnologien in dezentralen Energieversorgungsstrukturen beraten können.

(4) Die Prüfung ist in allen drei Handlungsgeldern schriftlich durchzuführen. In jedem Handlungsfeld ist mindestens eine komplexe, fallbezogene Aufgabe zu bearbeiten. Die Prüfungszeit für die schriftliche Prüfung beträgt in jedem Handlungsfeld 90 Minuten. Darüber hinaus ist eine handlungsfeldübergreifende Projektarbeit in Form einer Hausarbeit zu erstellen. Thema und Umfang der Hausarbeit werden durch den Prüfungsausschuss festgelegt. Vorschläge der Prüflinge sollen berücksichtigt werden. Die Bearbeitungszeit für die Hausarbeit soll 20 Kalendertage nicht überschreiten. Die Hausarbeit ist zu präsentieren und darauf aufbauend ein Fachgespräch zu führen, welches einem Beratungsgespräch gleicht. Die Präsentation soll nicht mehr als 20 Minuten betragen, das anschließende Fachgespräch nicht mehr als 40 Minuten.

§ 5

Gewichtungs- und Bestehensregelungen

(1) Die drei schriftlichen Prüfungen sind mit jeweils 20% zu gewichten, Projektarbeit und Fachgespräch mit 40%. Die Prüfungsleistungen in der Projektarbeit und im Fachgespräch werden im Verhältnis 2:1 gewichtet.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn die Leistungen im Gesamtergebnis mindestens „ausreichend“ und weder in einem Handlungsfeld, noch in der Projektarbeit, noch im Fachgespräch mit „ungenügend“ bewertet worden sind.

(3) Wurden in den schriftlich geprüften Handlungsfeldern jeweils mindestens 30 und weniger als 50 Punkte erreicht, kann auf Antrag der Prüflinge in einem dieser Handlungsfelder eine mündliche Ergänzungsprüfung durchgeführt werden, wenn diese das Bestehen der Prüfung ermöglicht.

Die mündliche Ergänzungsprüfung soll höchstens 20 Minuten dauern. Das Ergebnis der jeweiligen schriftlichen Prüfung und der mündlichen Ergänzungsprüfung in dem Handlungsfeld ist im Verhältnis 2:1 zu gewichten.

(4) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis auszustellen, aus dem die Einzelpunkte der jeweiligen Handlungsfelder und der Projektarbeit mit Fachgespräch, Befreiungen unter Angabe der Rechtsgrundlage sowie die Prüfungsgesamtnote hervorgehen.

§ 6

Befreiung von Prüfungsbestandteilen

(1) Die Prüflinge sind auf Antrag von der Ablegung einzelner Handlungsfelder gemäß § 3 durch die Handwerkskammer zu befreien, wenn sie eine andere vergleichbare Prüfung vor einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuss erfolgreich abgelegt haben und die Anmeldung zur Fortbildungsprüfung nach dieser Rechtsvorschrift innerhalb von fünf Jahren nach Bekanntgabe des Bestehens der anderen Prüfung erfolgt. Eine vollständige Befreiung von allen Handlungsfeldern ist nicht zulässig.

(2) Der Fortbildungsprüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der Prüflinge auch über Befreiungen auf Grund ausländischer Prüfungsabschlüsse.

§ 7

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) Haben die Prüflinge bei nicht bestandener Prüfung in einzelnen Handlungsfeldern gemäß § 3 bzw. der Projektarbeit mit Fachgespräch gemäß § 4 mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht, so ist diese Prüfungsleistung auf Antrag nicht zu wiederholen, sofern sich die Prüflinge innerhalb von fünf Jahren, gerechnet vom Tage der Feststellung des Ergebnisses der nicht bestandenen Prüfung, zur Wiederholungsprüfung angemeldet haben. Die Bewertung der Prüfungsleistungen ist im Rahmen der Wiederholungsprüfung zu übernehmen.

§ 8

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Rechtsvorschrift keine abweichenden Regelungen enthält, ist die Prüfungsordnung für Fortbildungsprüfungen gemäß § 42f HwO der Handwerkskammer Oldenburg in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Rechtsvorschrift tritt am Tage nach der Bekanntmachung auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg (www.hwk-oldenburg.de/ueber-uns/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen) in Kraft.

Oldenburg, 19.01.2021

Handwerkskammer Oldenburg

Gez. Eckhard Stein
Präsident

Gez. Heiko Henke
Hauptgeschäftsführer

Die Rechtsvorschrift wurde am 11.01.2021 vom Niedersächsischen Kultusministerium genehmigt (Az.: 45.2 – 87 146/4/6) und am 15.03.2021 auf der Internetseite der Handwerkskammer Oldenburg bekanntgemacht.

Anlage zu § 2 Abs. 1

der Rechtsvorschrift für die Fortbildungsprüfung zur Beraterin für Elektromobilität (HWK) / zum Berater für Elektromobilität (HWK)

Für die Fortbildungsprüfung sind nach § 2 Abs.1 die nachstehenden Handwerksmeister zugelassen:

- Elektromeisterin und Elektromeister
- Elektromaschinenbauermeisterin / Elektromaschinenbauermeister
- Informationstechnikermeisterin / Informationstechnikermeister
- Kraftfahrzeugtechnikmeisterin / Kraftfahrzeugtechnikmeister
- Zweiradmechanikermeisterin / Zweiradmechanikermeister
- Landmaschinenmechanikermeisterin / Landmaschinenmechanikermeister